H4522 – 0001

IMT Nuremberg Archives

H – 4522

International Court of Justice

4 copies RF.285 Abschrift. III 107 (127) 38 73 (3)

von Abschrift

[Chef] der Sicherheitspolizei
und des SD
[N]r. IV - 556/42 geheim

Berlin, 17.12.1942

Geheim!

Verstärkter Einsatz in den K. Lager

Als Geheim

an alle Befehlshaber der Sicherheitspolizei u.d.SD
" " Inspekteure der Sicherheitspolizei u.d.SD
" " Kommandeure der Sicherheitspolizei u.d.SD
" " Leiter der Staatspolizei (leit)stellen

nachrichtlich

an den Chef des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes
SS-Obergruppenführer P o h l
an alle Höheren SS- und Polizeiführer
an den Inspekteur der Konzentrationslager.

Aus kriegswichtigen, hier nicht näher zu erörternden Gründen, hat der RFSS und Chef der Deutschen Polizei am 14.12. 1942 befohlen, daß bis Ende Januar 1943 spätestens mindestens 35 000 arbeitsfähige Häftlinge in die Konzentrationslager einzuweisen sind.

Um diese Zahl zu erreichen, ist folgendes erforderlich:

1) Ab sofort (zunächst bis zum 1.II.1943) werden Ost- oder solche fremdvölkische Arbeiter, welche flüchtig gegangen oder vertragsbrüchig geworden sind und nicht den verbündeten, befreundeten oder neutralen Staaten angehören, unter Beachtung der unter Ziffer 3) aufgeführten notwendigsten Formalitäten auf dem schnellsten Wege den nächstgelegenen Konzentrationslagern eingeliefert.

Dritten Dienststellen gegenüber muß gegebenenfalls jede einzelne dieser Maßnahmen als unerläßliche sicherheitspolizeiliche Maßnahme unter entsprechender sachlicher Begründung aus dem Einzelfall heraus dargestellt werden, sodaß Beschwerden vermieden, jedenfalls aber ausgeräumt werden.

2) Die Befehlshaber und Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD und die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen überprüfen sofort unter Zugrundelegung eines besonders scharfen

und

B 49320

H4522 – 0002

H4522 – 0003

R-130 R-129 73

II/1

abschriftlich an II/2
III
Außenst.St.Avold
Greko

F-285

zur Kenntnisnahme und zum Verbleib.

I. A.

Arndt

B 49331

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
RF Exhibit 346
Filed 1/29/46

wanden!

~~Wfg.~~

12

1.) Reg. III 107

2.) Im Umlauf zur Kenntnis u. Beachtung,

[illegible]

3.) Reg.

4.) z. d. A.

I. A.

Br. 7/4.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Wein.

[illegible]

B 49332

H4522 - 0004

Abschrift. III 107 79

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 23. März 1943. (5)

IV C 2 Allg.Nr. 656/42 g

Geheim!

An

a) alle Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
b) " Inspekteure " "
c) " Kommandeure " "
d) " Leiter der Staatspolizei-leit-stellen.

Nachrichtlich an

e) Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, SS-Obergruppenführer Pohl,
f) alle Höheren SS - und Polizeiführer
g) SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D -Konzentrationslager-, in Oranienburg (mit 30 Abdrucken für die Lager).

Betrifft: Verstärkte Einweisung in die Konzentrationslager.
Bezug: Mein Erlaß vom 17.12.1942 -IV 656/42 g -

Die nach dem obigen Erlaß angeordneten Maßnahmen, die ursprünglich bis zum 1.2. befristet waren, können bis auf weiteres -- jedoch zunächst nur bis zum 30.4.1943 -- durchgeführt werden.

Hierbei ist jedoch darauf zu achten, daß nur arbeitsfähige Häftlinge und auch Jugendliche nur nach den gegebenen Richtlinien überstellt werden, da sonst entgegen dem beabsichtigten Zweck eine Belastung der Konzentrationslager eintritt. Sofern bereits Jugendliche überstellt worden sind, die nicht unter die Richtlinien für die Lagereinweisung fallen (Reichsdeutsche mit einem Indestalter von 18 Jahren, Polen und Ostarbeiter mit 16 Jahren), ist unverzüglich die Rücküberstellung zu beantragen und die Häftlinge im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt ihrer Arbeitsstelle wieder zuzuführen, sofern nicht Antrag auf Unterbringung in einem Jugendschutzlager erforderlich erscheint. Vollzugsmeldung ist in jedem Falle zu erstatten.

Von weiterer Überstellung der sonst in Frage kommenden Häftlinge kann abgesehen werden, wenn die Häftlinge bereits in Rüstungsbetrieben bezw. tatsächlich mit kriegswichtigen Arbeiten oder auch in den Ostgebieten mit dringenden Arbeiten für den Nachschubverkehr für die Ostfront beschäftigt sind. Sofern die Wegnahme dieser Arbeitskräfte eine Gefährdung der Produktionsfähigkeit

B 49333

H4522 – 0005

Produktionsfähigkeit solcher Betriebe oder gar ihre Stillegung und beim Einsatz für den Nachschub für die Front eine Behinderung der Transportmöglichkeit im Gefolge haben müßte, ist im Interesse der Wehrmachtsbelange von einem Abziehen der erforderlichen Kräfte abzusehen.

Die Einweisung hat stets in das nächst gelegene Konzentrationslager, das zugleich Einweisungslager ist, zu erfolgen. Das Konzentrationslager Herzogenbusch rechnet ebenfalls ab sofort als Einweisungslager für Häftlinge aus dem holländischen Raum und ist deshalb zur Aufnahme jedoch nur für diese geeignet, während das Konzentrationslager Sachsenhausen, das z.Z. voll belegt ist, für die nächste Zeit für alle größeren Transporte gesperrt ist. In das Konzentrationslager Niederhagen (kein Einweisungslager) können Häftlinge nicht überstellt werden, während in das Konzentrationslager Groß-Rosen (ebenfalls kein Einweisungslager) Überstellungen, jedoch erst nach vorheriger unmittelbarer Rückfrage, erfolgen können.

Weibliche Häftlinge sind entweder in das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück oder in die Frauenabteilungen der Konzentrationslager Lublin oder Auschwitz zu überstellen. Angehörige der Ostvölker sollen vorzugsweise in die beiden letztgenannten Lager überführt werden.

Soweit unter diese Maßnahmen Häftlinge fallen, für die irgendwelche Sonderanordnungen in Frage kommen oder bei denen besondere Belange berücksichtigt werden müssen, sind die entsprechenden Sachreferate unter Hinweis auf diesen und den angezogenen Erlaß in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls auch deren Entscheidungen vorher bezw. nachträglich einzuholen.

Eindeutschungsfähige Polen und Häftlinge, gegen die Sonderanträge gestellt worden sind, sind nicht in die Konzentrationslager zu überstellen, sondern jeweils nach den bereits getroffenen bezw. abzuwartenden Einzelentscheidungen zu behandeln.

Zur Vermeidung von Überbelegungen der Konzentrationslager sind jeweils zum 5.4. und 5.5. kurz zu melden:

1) Zahl der im Februar 1943 und im vergangenen Monat auf Grund dieser Anordnungen überstellten Häftlinge. Die in der Gesamtzahl enthaltenen Ostarbeiter, die nach wie vor nicht listen-,

B 49334

sondern

H4522 - 0006

sondern nur zahlenmäßig zu melden sind, sind dabei in Klammer zu setzen.

2) Sofern nach weiteren allgemeinen sonstigen Anordnungen in der gleichen Zeit Häftlinge in die Konzentrationslager überstellt worden sind, sind diese zusätzlich unter Angabe des diesbezüglichen Allgemeinerlasses und des Betreffs (stichwortartig, z.B. Sonderaktion, Bandenbekämpfung usw.) besonders zu melden.

Weitere Ausführungen sind hierzu nicht zu machen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Zur Erleichterung der Sammelbestätigung hat die Einreichung der Listen jeweils nach Abgang eines Sammeltransports bezw. bei kleineren Transporten am Ende jeden Monats zu erfolgen. Wie bereits durchgeführt, wird hierbei allgemein für die Häftlinge die Lagerstufe I festgesetzt; sofern in Einzelfällen andere Stufen für notwendig erachtet werden, ist kurzer, jedoch begründeter Einzelantrag nachträglich einzureichen. Die Überführung von Häftlingen aus einer Lagerstufe mit leichteter Tätigkeit in schwerere wird alsdann veranlaßt werden.

Die Nachweisungen sind, wie bereits in meinem obenbezeichneten Erlaß angeordnet, so übersichtlich herzustellen, daß sie sich auch tatsächlich nur Sammelschutzhaftanordnung und zum Ausschneiden und Aufteilen der Vorgänge eignen; sie sind, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, offen einzureichen. Der Grund der Festnahme ist bei jedem Häftling im einzelnen anzugeben, da die beim Ausschneiden unverwertbaren Wiederholungsstriche (" ") nur eine unvertretbare Mehrarbeit erforderlich machen.

Die von einzelnen Stellen eingereichten Formblätter, die nach gleichem Muster hergestellt waren, sind zur Aufteilung an sich besser geeignet und können beibehalten werden. Sofern keine Mehrarbeit damit verbunden ist, ist dies Verfahren auch im Interesse der Einweisungsstellen der Listeneinreichung vorzuziehen. Die Einreichung der Formblätter hat jedoch auch mit Sammelbericht zu erfolgen, während die Zweitausfertigung dem Lager als Schutzhaftunterlage zu übersenden ist.

Da es sich um Sammelschutzhaftanordnung handelt, ist gleichzeitig bei Einreichung der Liste bezw. Formblätter für jeden Häftling zur Vermeidung überflüssiger Arbeit durch die Anlegung somit erforderlicher Notkarten neben der Übersendung der vorgeschriebenen I P-Karte an IV C 1 <u>eine</u> Schutzhaftkarteikarte miteinzureichen.

Weitere

H4522 – 0007

B 49335

H4522 – 0008

8

Weitere Unterlagen sind nicht erforderlich.

Für Ostarbeiter, die nach dem Erlaß vom 17.12.1942 nur zahlenmäßig zu melden sind, sind keinesfalls -- wie teils geschehen -- Listen oder Formblätter einzureichen. Auch die Beifügung von Schutzhaftkarteikarten hat zu unterbleiben.

Die zahlreichen diesbezüglichen Einzelanfragen finden damit ihre Erledigung.

Dieser Erlaß ist nicht für die Kreis- und Ortspolizeibehörden bestimmt.

In Vertretung
gez. Müller

F.d.R.d.A.
Kolberg
Kanzleiangestellte

Siegel

Beglaubigt:
gez. Bleeck
Kanzleiangestellte

II/1

Abschriftlich
an II D
III
Außenst.St.Avold
Greko

zur Kenntnisnahme und zum Verbleib.

I. A.
Brandt

2/4

1) Reg. III 1c
2.) Im Umlauf zur Kenntnis u. Beachtung.
3.) Reg
4.) z. d. A.

I. A.
Bgr. 7/4

B 49336

Rottier 238

H4522-0008A

H-4522

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE - MINISTÈRE PUBLIC DÉLÉGATION FRANÇAISE

Photographie de l'original

Filed Jan 29, 1946

RF 346

DOC. R.F. N° 346

B 49329

H4522 - 0009

1

H4522 - 0010

7 . Pages

7

909

H4522 - 0011